

Satzung der Stadt Rüsselsheim über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Aufgrund §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GVBl. I S. 318) und § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende 1. Änderung zur Satzung der Stadt Rüsselsheim über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren vom 25.08.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Erhebung von Bauaufsichtsgebühren

- (1) Die Stadt Rüsselsheim erhebt zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes für Amtshandlungen des Magistrates als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung nebst Verwaltungskostenverzeichnis vom 19.11.2012 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.2018 (GVBl. S. 604) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), soweit sich aus § 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Wird eine genehmigte Baumaßnahme nicht ausgeführt, werden die Gebühren der Baugenehmigung und des Standsicherheitsnachweises nicht erstattet. Dieses gilt nicht für Gebühren des Abweichungs-/Befreiungsbescheides, die auf Antrag und gegen Rückgabe des vollständigen Abweichungs-/Befreiungsbescheides während seiner Geltungsdauer bis zu 80 v. H. der Gebühren erstattet werden.

§ 2

Gebühren

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr €
6	Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO bau-	je 1.000 € Rohbausumme	9,90 mind. 50

**Satzung der Stadt Rüsselsheim über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
(Bauaufsichtsgebührensatzung)**

	genehmigungsfrei oder nach § 64 HBO baugenehmigungsfrei		
	gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO		
	bei Einfamilienhäusern (auch mit Einliegerwohnung) und zugehörigen baulichen Anlagen von Garagen	je 1.000 € Rohbausumme	8,25
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000 € Rohbausumme	13,20 mind. 50
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000 € Rohbausumme	22, mind. 65

Die vorbezeichneten Gebühren nach Nr. 611 bis 613 gelten auch als Bemessungsgrundlage zur Gebührenermittlung folgender Nummern des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Nr. 616 – 61613	Einschluss oder Mitteilung von anderen Genehmigungen
Nr. 617 – 6171	Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft
Nr. 64 – 6412	Nachtragsbaugenehmigungen
Nr. 6416 – 64162	Bauvoranfragen
Nr. 6413	Teilbaugenehmigungen
Nr. 6414	Verlängerungen
Nr. 652 – 6522	Ermäßigungen

Bei der Position

Nr. 6416 – 64161 Bauvoranfragen

beträgt die Mindestgebühr 100 €,

insoweit jeweils abweichend von der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Neufassung

Satzung der Stadt Rüsselsheim über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

§ 3 Stundung, Erlass

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Gestundete Ansprüche sind in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für den jeweils noch offenstehenden Betrag zu verzinsen. Dabei ist der am 1. des Monats geltende Basiszinssatz für den gesamten Monat zugrunde zu legen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder abgerechnet werden.

§ 4 Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes

Für die Veranlagung und Einziehung der Gebühren und Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Richtlinien

Der Magistrat erlässt die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen Richtlinien.

**Satzung der Stadt Rüsselsheim über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
(Bauaufsichtsgebührensatzung)**

Artikel 2

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Änderungen der am 25.08.2019 in Kraft getretenen Satzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den **XX.XX.XXXX**

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister